

Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - Aufhebung Reglement für die Vormundschaftsbehörde, Aufhebung Vormundschaftsbehörde und Änderung Verwaltungsorganisationsreglement

Beschluss; Direktion Bildung und Soziales

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 wird auf Bundesebene das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft treten. Zur Umsetzung hat der Grosse Rat des Kantons Bern am 1. Februar 2012 das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz erlassen. Danach wird die Vormundschaftsbehörde kantonalisiert und heisst neu Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Für die Gemeinde Köniz wird die KESB Bern Mittelland Süd zuständig sein. Sie wird ihren Sitz in Münsingen haben. Die kommunalen Dienste sind verpflichtet, auf Anordnung der KESB verschiedene Dienstleistungen zu erbringen. Diese Ausgangslage erfordert die Aufhebung des Reglementes für die Vormundschaftsbehörde und die Anpassung der Verwaltungsorganisation bzw. die Änderung des Verwaltungsorganisationsreglements.

2. Reglement für die Vormundschaftsbehörde / Aufhebung

Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ersetzen die Vormundschaftsbehörden. Das Reglement für die Vormundschaftsbehörde (Beilage 1) und die Vormundschaftsbehörde sind deshalb aufzuheben. Der Vormundschaftsbehörde Köniz waren auch Aufgaben zugewiesen, welche nicht an die KESB übergehen. Für diese ist die Zuständigkeit zu überprüfen bzw. festzulegen.

2.1. Kantonalisierte Aufgaben

Für die Aufgaben gemäss Art. 1, Bst. a, c und e des Reglementes für die Vormundschaftsbehörde, nämlich

- das gesamte Vormundschaftswesen (Kindes- und Erwachsenenschutz)
- die Pflegekinderaufsicht und
- die Bezeichnung des Wertschriftenverwalters / der Wertschriftenverwalterin

wird die KESB zuständig sein, wobei diese die Unterstützung durch den kommunalen Sozialdienst beanspruchen kann (Ziff. 4.3).

2.2. Nicht kantonalisierte Aufgaben

Die Gemeinde bleibt für folgende im Reglement für die Vormundschaftsbehörde aufgeführten Aufgaben zuständig:

- Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Art. 1 Bst. d)
- Anordnung von Massregeln zur Sicherung des Erbganges (Art. 1 Bst. b)
(Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung; Anordnung der Aufnahme eines Inventars; Anordnung der Erbschaftsverwaltung; Erlass eines Erbenrufes; Weisung an den Erbschaftsverwalter, die Erbschaft auszuliefern)

Andere Aufgaben gemäss Bst. b) fallen in der Praxis seit langer Zeit nicht mehr an (Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft gem. Art. 259, 260a und die Vaterschaftsklage gemäss Art. 261 ZGB) oder sind bereits an den Kanton übergegangen (Einspruch gegen die Eheschliessung, Klage auf Nichtigkeit der Ehe).

Der Gemeinderat sieht vor, die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussung) der Abteilung Soziales und Vormundschaft (DSB) zuzuweisen, diese Abteilung neu Abteilung Soziales zu benennen und die Anordnung von Massregeln zur Sicherung des Erbganges der Direktion Umwelt und Betriebe (DUB) zuzuweisen.

3. Aufhebung der Vormundschaftsbehörde

Das Parlament hat am 15. Januar 2010 die Vormundschaftsbehörde bis 31. Januar 2014 gewählt. Mit der Aufhebung des Reglementes für die Vormundschaftsbehörde entfällt die Rechtsgrundlage für den Fortbestand dieser Behörde. Die Vormundschaftsbehörde ist daher auf den 31. Dezember 2012 aufzuheben.

4. Verwaltungsorganisationsreglement (VOR)

Die Zuständigkeiten für die nicht kantonalisierten Aufgaben sowie der Aufgaben gemäss neuem Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz sind im VOR zuzuweisen:

4.1. Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Die Direktion Bildung und Soziales war schon bisher für die Vorbereitung der Entscheidungen zuständig. Es ist keine Änderung der Zuständigkeit vorgesehen. In Art. 6 VOR soll zukünftig ausdrücklich erwähnt werden, dass die Aufgabe „Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen“ der DBS zugewiesen ist.

4.2. Erbgangssicherung bleibt Gemeindeaufgabe

Der Erbschaftsdienst bereitet heute Entscheidungen der Vormundschaftsbehörde in zwei Aufgabenbereichen vor:

1. Erbgangssicherung: Anordnung von Massregeln zur Sicherung des Erbganges vor, basierend auf dem Erbrecht.

2. Erbrechtliche Interessen wahren: Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen, wenn Erbschaften nicht oder nicht ausreichend vertreten sind, basierend auf Vormundschaftsrecht.

Die Aufgabe nach vorstehender Ziff. 1 ist der Vormundschaftsbehörde gemäss Reglement für die Vormundschaftsbehörde, Art. 1 Bst. b zugewiesen, jene nach Ziff. 2 gemäss Bst. a.

Das Parlament hat am 2. Mai 2011 im Zusammenhang mit der Organisationsentwicklung DBS den Bestattungs-, Siegelungs- und Testamentsdienst mit Wirkung per 1. Januar 2012 der DUB zugewiesen (Änderung des Verwaltungsorganisationsreglements, Art. 6 und 8). Der Gemeinderat ist damals davon ausgegangen, dass die erwähnten Aufgabenbereiche 1 und 2 des Erbschaftsdienstes vollumfänglich kantonalisiert werden.

Nach dem Erlass des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz durch den Grossen Rat hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf Anfrage hin festgehalten, dass die Aufgabe der Anordnung von Massregeln zur Sicherung des Erbanges nach Art. 6 EG ZGB von Bundesrechts wegen nicht der KESB übertragen werde.

Die Erbgangssicherung wird sinnvollerweise dort angesiedelt, wo sie schon vor dem 1. Januar 2012 zugehörte, nämlich beim Bestattungs-, Siegelungs- und Testamentsdienst, für welche heute die DUB zuständig ist. Dies bedarf einer entsprechenden VOR-Änderung. Dabei wird die Gelegenheit wahr genommen, die im VOR unter dem Begriff „Bestattungsdienst“ subsumierten Aufgaben der Siegelung und der Eröffnung letztwilliger Verfügungen konkret zu nennen (Art. 8:Bestattungen, Siegelungsverfahren, Testamente und Erbgangssicherung,). In Art 6 ist der Erbschaftsdienst zu streichen.

4.3. Auf Anordnung der KESB zu erfüllende Aufgaben

Gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz haben die kommunalen Dienste folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Sachverhaltsabklärungen gemäss Art. 446, Abs. 2 ZGB vornehmen
- Beistandschaften und Vormundschaften für Minderjährige sowie Beistandschaften für Erwachsene führen
- Andere Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vollziehen

Diese Aufgaben werden von der Fachstelle Abklärung (bisher Vormundschaftsverwaltung) und vom Dienstzweig Berufsbeistandschaft (bisher Amtsvormundschaft) erbracht, welche zur DBS gehören. In Art. 6 VOR werden diese Mandate der KESB unter dem Begriff „Kindes- und Erwachsenenschutz“ aufgeführt.

5. Finanzen

Die Aufhebung der Vormundschaftsbehörde hat die Aufhebung der Vormundschaftsverwaltung bzw. des Vormundschaftssekretariates und damit von Stellen zur Folge, was zu Kosteneinsparungen führen wird. Der Kanton wird diese Einsparungen der Gemeinden der Globalbilanz belasten, was zu höheren Gemeindebeiträgen an den Kanton führen wird. Zur Zeit kann noch nicht beurteilt werden, ob die Einsparung der Mehrbelastung entsprechen wird. Dies wird sich erst aufgrund der Rechnung 2013 beurteilen lassen (bei den Gemeindebeiträgen).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

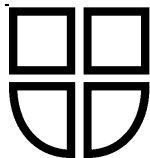
1. Das Reglement für die Vormundschaftsbehörde wird per 31. Dezember 2012 aufgehoben.
2. Die Vormundschaftsbehörde wird per 31. Dezember 2012 aufgehoben.
3. Die Änderung des Verwaltungsorganisationsreglementes wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der VOR-Änderung.

Köniz, 19. September 2012

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1) Reglement für die Vormundschaftsbehörde
- 2) Entwurf der Änderung des Verwaltungsorganisationsreglementes



Reglement für die Vormundschaftsbehörde

**22. November 1993
mit Änderungen bis 26. April 2006**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 22. November 1993; Inkrafttreten am 4. März 1994 (siehe Art. 10 des Reglements; Inkrafttreten mit der Genehmigung).

Änderungen

Änderung vom 24. Oktober 2005 (Ingress, Art. 1, 2, 8); Inkrafttreten am 24. Oktober 2005 (siehe Beschluss vom 24. Oktober 2005).

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnungen) durch Verwaltungsorganisationsverordnung; Inkrafttreten am 1. Mai 2006 (siehe Art. 44 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006 und GRB 252/06 vom 26. April 2006).

Das Parlament von Köniz, gestützt auf Art. 27 Abs. 1 und 3 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) sowie Art. 90 ff. der Gemeindeordnung, beschliesst folgendes¹

Reglement für die Vormundschaftsbehörde²

Art. 1

Aufgaben/
Kompetenzen

Die Vormundschaftsbehörde wird als ständige Kommission im Sinne von Art. 90 ff.³ der Gemeindeordnung der Direktion Bildung und Soziales beigegeben. Als besondere örtliche Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 27 EG zum ZGB ist sie zuständig für⁴:

- a) Das gesamte Vormundschaftswesen gemäss den Vorschriften des ZGB und des EG zum ZGB;
- b) folgende Aufgaben aus Art. 6 EG zum ZGB:
 - Einspruch gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes (Art. 109 ZGB);
 - Klage auf Nichtigklärung einer Ehe (Art. 121 ZGB);
 - Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft (Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a ZGB);
 - Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess (Art. 261 Abs. 2 ZGB);
 - Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung (Art. 490 Abs. 1 ZGB);
 - Anordnung der Aufnahme eines Inventars in den Fällen von Art. 553 ZGB und Art. 60 EG zum ZGB);
 - Anordnung der Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB);
 - Erlass eines Erbenrufes im Falle von Art. 555 ZGB;
 - Weisung an den Erbschaftsverwalter, die Erbschaft auszuliefern (Art. 559 Abs. 2 ZGB).

In allen übrigen Fällen des Art. 6 EG zum ZGB bleibt die Zuständigkeit dem Gemeinderat vorbehalten

¹ Fassung vom 24. Oktober 2005

² Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006).

³ Heute Art. 65 GO

⁴ Fassung vom 24. Oktober 2005

- c) die Organisation und Durchführung der Pflegekinderaufsicht gemäss der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern und der kantonalen Pflegekinderverordnung sowie Einsetzung geeigneter Aufsichtspersonen im Pflegekinderwesen;
- d) Aufgaben aus dem Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder;
- e) Bezeichnung des Wertschriftenverwalters / der Wertschriftenverwalterin aus den Reihen der Funktionäre und Funktionärinnen der Abteilung Soziales und Vormundschaft.

Art. 2

Zusammensetzung/Amts-dauer

- 1 Die Vormundschaftsbehörde setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Bildung und Soziales, der/die der Behörde von Amts wegen angehört, führt den Vorsitz.
- 2 Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde werden durch das Parlament auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt⁵.
- 3 Die Gemeindkanzlei ist für die Einholung von Wahlvorschlägen bei den politischen Parteien und die Unterbreitung an die Wahlbehörde zuständig.
- 4 Für die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde gilt die Beeidigungspflicht.

Art. 3

Ausschüsse/
Beizug von Sach-
verständigen

Für besondere Aufgaben kann die Vormundschaftsbehörde aus ihren Reihen zusammengesetzte Ausschüsse ernennen und einsetzen. Sie kann Sachverständige beiziehen, die jedoch keine Entscheidbefugnis haben.

Art. 4

Delegation von
Aufgaben

Die Vormundschaftsbehörde kann einzelne ihr zugewiesene Aufgaben an den Präsidenten oder die Präsidentin sowie an Funktionäre oder Funktionärinnen der Verwaltung übertragen.

Art. 5

Administration

- 1 Der Dienstzweig Vormundschaftsverwaltung ist für die Administration zuständig.

⁵ Fassung vom 24. Oktober 2005

- 2 Der Leiter oder die Leiterin der Vormundschaftsverwaltung führt von Amtes wegen das Sekretariat. Die Protokollführung kann einem Funktionär oder einer Funktionärin übertragen werden.
- 3 Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall ausführlichere Protokolle anordnet.

Art. 6

Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde versichert die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, den Sekretär oder die Sekretärin sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin, die Amtsvormünder und den Wertschriftenverwalter oder die Wertschriftenverwalterin in ausreichender Weise gegen Haftpflicht.

Art. 7

Sitzungsgelder

Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen erfolgt nach Massgabe der Regelung in der Besoldungsordnung.

Art. 8

Rechtsmittel

Die Rechtspflege richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder der Spezialgesetzgebung. Der gemeindeinterne Rechtsmittelweg ist in jedem Fall ausgeschlossen.⁶

Art. 9

Aufhebung von Reglementen

Das Reglement für die Vormundschaftsbehörde vom 28. November 1980 wird aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion in Kraft.

Köniz, 22. November 1993

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Daniel Zingg

Matthias Burkhalter

⁶ Fassung vom 24. Oktober 2005

Verwaltungsorganisationsreglement vom 19. Dezember 2005, Änderung

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

Titel des Reglements: unverändert, aber neu mit Abkürzung VOR

Art. 6

Direktion
Bildung und
Soziales

Die Direktion Bildung und Soziales (DBS) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Bildung und Erziehung, Mediotheken, Sport, Sozialhilfe, Vormundschaft, Sozialversicherungen, berufliche Integration, Erbschaftsdienst, soziale Einrichtungen für Kind, Jugend, Familie, Alter und Gesundheit, Migration und Asyl.

Direktion
Bildung und
Soziales

Art. 6

Die Direktion Bildung und Soziales (DBS) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Bildung und Erziehung, Mediotheken, Sport, Sozialhilfe, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialversicherungen, berufliche Integration, soziale Einrichtungen für Kind, Jugend, Familie, Alter und Gesundheit, Migration und Asyl.

Art. 8

Direktion
Umwelt und
Betriebe

Die Direktion Umwelt und Betriebe (DUB) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Umweltschutz, Energie, Landschaftsplanung und -pflege, Friedhofspflege und Bestattungsdienst, Abfallbewirtschaftung, Wasserversorgung, Gasversorgung, Abwasserentsorgung, Vermessung, Informatik.

Art. 8

Die Direktion Umwelt und Betriebe (DUB) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Umweltschutz, Energie, Landschaftsplanung und -pflege, Friedhofspflege und Bestattungen, Siegelungsverfahren, Testamente und Erbgangssicherung, Abfallbewirtschaftung, Wasserversorgung, Gasversorgung, Abwasserentsorgung, Vermessung, Informatik.